



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Krewelstr. 7, 53783 Eitorf

**PER MAIL**

Stadt Lohmar  
Bauaufsichts- u. Planungsamt  
Hauptstr. 27 – 29  
53797 Lohmar

**Hans.Hambitzer@lohmar.de**

05.04.2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-24.107 RFA 04  
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/  
Frau Schäfer  
Hoheit / Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63  
Mobil 0175 3630020  
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-  
holz.nrw.de

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Congregatio –**

Ihre E-Mail vom 16.03.2011

Sehr geehrter Herr Hambitzer,

wie auf nachstehender Skizze eingezeichnet, grenzt an das geplante Bauvorhaben Wald an.

Von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung insbesondere wenn die Gebäude für den dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, in der Regel ein Abstand von 35 m einzuhalten.

Da bei dem Vorhaben eine Umwidmung bereits vorhandener Nutzungen erfolgt, ist eine Realisierung faktisch nicht möglich. Sollten Erweiterungs- und Neubauten auf den Grundstücken erfolgen, bitte ich den Abstand einzuhalten. Ich weise aber vorsorglich auf nachstehenden Punkte hin:

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden

Bankverbindung  
WestLB  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erft  
Flerzheimer Allee 15  
53125 Bonn  
Telefon +49 0228 91921-0  
Telefax +49 0228 91921-85  
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,

- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.

Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich. Ich bitte auch diesen Hinweis in die Genehmigung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Langer

